

# Information gemäß § 4 Abs 1 FAGG



für Stromlieferungen an Verbraucher im Sinne des § 1 Abs 1 Z 2 KSchG

1. Wir liefern Ihnen elektrische Energie für Haushaltskunden mit nicht gemessener Leistung im Verteilnetzgebiet der Netz Niederösterreich GmbH bei Netzanschluss ans Ortsnetz (Ebene 7).
2. Den Preis für die elektrische Energie und die Tarifkonditionen finden Sie im Preisblatt. Der Preis für die Netzdienstleistungen und seine Berechnung richten sich nach Ihrem Netznutzungsvertrag mit der Netz Niederösterreich GmbH.
3. Wenn Sie den Stromliefervertrag bei uns neu abschließen und Sie ausdrücklich erklären, dass die Stromlieferung schon während der Rücktrittsfrist beginnen soll, werden wir die Lieferung beginnen, sobald der Wechselprozess (derzeit nach der Wechselverordnung 2014) dies zulässt. Wenn Sie bereits EVN Stromkunde sind und nur den Tarif wechseln, werden wir Ihnen den neu gewählten Tarif ab Einlangen der Bestellung verrechnen.
4. Zahlungsbedingungen: Der Abrechnungszeitraum beträgt 1 Monat (Punkt VIII. 5. Allgemeine Lieferbedingungen). Wir verrechnen in diesem Abrechnungszeitraum auf Grundlage Ihres Verbrauchs in diesem Monat. Die Rechnungen sind binnen 14 Tagen nach Zugang zur Zahlung fällig. Die Bezahlung erfolgt mittels SEPA-Lastschrift. Bei Zahlungsverzug können wir Verzugszinsen von vier Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen (näher Punkt X. Allgemeine Lieferbedingungen).
5. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt in dem Verteilerggebiet, in dem die Kundenanlage liegt. Die Lieferung erfolgt danach über das Verteilernetz der Netz Niederösterreich GmbH.
6. Kundenanfragen und Beschwerden nehmen wir in unseren Kundenzentren oder telefonisch unter 0800 800 100 sowie unter [info@evn.at](mailto:info@evn.at) entgegen. Viele Anliegen lassen sich auch im Kundenservice-Portal „Meine EVN“ unter [www.evn.at/meineevn](http://www.evn.at/meineevn) lösen.
7. Informationen über Ihr Rücktrittsrecht entnehmen Sie bitte dem Formular „Information gemäß § 11 FAGG sowie § 3 KSchG“. Haben Sie ausdrücklich erklärt, dass die Stromlieferung schon während der Rücktrittsfrist beginnen soll, so haben Sie uns nach einem Rücktritt einen Betrag zu zahlen, welcher der gelieferten Menge an Strom entspricht (Verbrauchspreis) und welcher der Zeitdauer entspricht, die bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Rücktrittsrechtes hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits verlaufen ist (Grundpreis, wenn anwendbar).
8. Näheres über unsere Strom-Unfallversicherung finden Sie unter [www.evn.at/stromunfallversicherung](http://www.evn.at/stromunfallversicherung).
9. Es gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
10. Von Haushaltskunden und Kleinunternehmen kann der Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen schriftlich gekündigt werden. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, können Sie den Vertrag zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen. Verträge mit kürzerer Bindungsfrist als einem Jahr können Sie bereits zum Ende dieser Bindungsfrist und in weiterer Folge jederzeit, dies jeweils unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Wochen, schriftlich kündigen
11. Wir können von Ihnen eine Vorauszahlung verlangen, wenn
  - I. ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch beantragt wurde,
  - II. ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgewiesen wurde,
  - III. ein Liquidationsverfahren eingeleitet wurde,
  - IV. gegen Sie wiederholt wegen Zahlungsverzugs mit Aussetzung der Lieferung oder Kündigung oder fristloser Auflösung des Vertrages vorgegangen werden musste

- V. nach den jeweiligen Umständen, z.B. nach einer Insolvenzaufhebung, einer Abweisung der Insolvenzeröffnung mangels Masse oder nach zweimaligem Zahlungsverzug zu erwarten ist, dass Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen, oder
- VI. die Lieferung mit elektrischer Energie nur für einen kurzen Zeitraum (z.B. Märkte) vereinbart wurde. Die Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten oder – wenn uns solche Daten nicht vorliegen – nach dem durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten vergleichbarer Kunden.

12. Sowohl der Kunde als auch EVN Energievertrieb kann Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Die Schlichtung von Streitigkeiten durch die Energie-Control Austria richtet sich nach § 26 E-ControlG idgF. Voraussetzung für einen Antrag auf Schlichtung ist ein gescheiterter Einigungsversuch. Wir sind verpflichtet, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Nähere Informationen finden Sie unter [www.e-control.at/schlichtungsstelle](http://www.e-control.at/schlichtungsstelle).

13. Diese Informationen stellen nur Kurzzusammenfassungen der tatsächlich verfügbaren Informationen und Vertragsinhalte dar. Näheres finden Sie in unseren „Allgemeinen Bedingungen für die Lieferung von elektrischer Energie für Kunden der EVN Energievertrieb GmbH & Co KG“ („Allgemeine Lieferbedingungen Strom“) und in den verwiesenen Dokumenten.